

# Maßnahmenkatalog bei Fehlverhalten von Schülern

## Erziehungsmittel laut Gesetz (SchUG §47):

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Verwarnung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit den Schülern/innen
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

## Verwarnungspunkte

Beispiele für Fehlverhalten	Punkte
Verstöße gegen die Hausordnung wie wiederholtes Zuspätkommen, Verschmutzung des Schulhauses, grobe Unordnung; Verstöße gegen die ED-Regelung, wiederholte Nichteinhaltung von Schülerpflichten (Bringen von Unterschriften, Geldbeträgen, Entschuldigungen etc), o. ä.	1
massives, wiederholtes Behindern des Unterrichts/einer Schulveranstaltung o. ä., unerlaubtes Verlassen des Schulhauses/einer Schulveranstaltung o. ä. <b>Verstöße gegen die Verhaltensregeln für die Verwendung von Notebooks</b>	2 - 4
mutwillige Sachbeschädigung, die der Schüler/die Schülerin nicht selbst behebt oder nicht ohne fremde Hilfe beheben kann, Verwendung massiv beleidigender oder verletzender Sprache; Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Gewaltanwendungen (z.B. raufen, stoßen, bedrohen...), körperliche Belästigung o. ä. <b>Besitz oder/und Genuss von Snus o. ä. Produkten auf der Schulliegenschaft</b>	5 - 10
fahrlässige Körperverletzung (Folgen von Gewaltanwendung), Diebstahl, Mobbing, Cyberbullying o. ä.	10 - 15

Neu ab 2019/20

Neu ab 2022/23

Die Vergabe der Verwarnungspunkte erfolgt unmittelbar auf das Fehlverhalten durch einen **Eintrag in Webuntis**. **Der Schüler wird darüber informiert**. (Nur) Die betroffenen Eltern und Schüler erhalten Einsicht in die Klassenbucheinträge. Die Informationen werden von Lehrern vertraulich behandelt. Die Einträge in Webuntis dienen als Grundlage aller weiteren Maßnahmen.

## Auswirkungen bei wiederholtem Fehlverhalten

Punkte	Auswirkung
5	Information der Eltern mit der Einladung zu einem Gespräch, belehrendes Gespräch durch den Klassenvorstand mit dem Schüler, eventuell unter Einbeziehung betroffener Lehrer/innen
10	Weitere Information der Eltern (§19/4 SCHUG), Elterngespräch und Rüge des Schülers durch den Klassenvorstand; Informierung der Direktion
15	Belehrendes Gespräch und Verwarnung durch den Klassenvorstand unter Einbeziehung betroffener Lehrer und des Direktors, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in geeigneter Form, Androhung weiterer Schritte
20	Einberufung des Disziplinarkomitees durch die Direktion

### Mögliche Mitglieder des Disziplinarkomitees sind:

- Direktor
- Vertreter der Lehrer/innen: Klassenvorstand, SGA – Lehrervertreter/in
- Vertreter der Eltern: Klassenelternvertreter, SGA – Elternvertreter/in
- Vertreter der Schüler/innen: Schulsprecher/in, Klassensprecher/in
- Schularzt
- Schulpsychologe

Weiters sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zur Stellungnahme eingeladen.

Die Durchführung der Gespräche bzw. die Einberufung des Disziplinarkomitees wird ebenso wie die Verwarnungspunkte vom Klassenvorstand in Webuntis vermerkt.

- *Der Schüler ist von der Schule laut SchUG § 49(1) auszuschließen, wenn er seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, wenn die Anwendung aller Erziehungsmittel erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Mitschülern hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt. Dazu kann die Schulkonferenz in schwerwiegenden Fällen eine Androhung des Ausschlusses beschließen oder einen Antrag auf Ausschluss stellen.*
- *Nach Anhörung der Klassenkonferenz kann ein Schüler von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.*
- *Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schüler auf Anordnung des Schulleiters auch in eine Parallelklasse versetzt werden.*
- *Selbstverständlich steht es jedem Lehrer frei, unabhängig von diesem Maßnahmenkatalog, die gesetzlichen Erziehungsmittel auszuschöpfen, also z.B. die Schüler/innen zurechtzuweisen, zur nachträglichen Erfüllung von Pflichten aufzufordern, die Eltern – auch schriftlich – zu informieren bzw. zu einem Gespräch in die Sprechstunde einzuladen.*

Verwarnungspunkte werden mit Ende des Schuljahres gelöscht.

Verwarnungspunkte wirken sich selbstverständlich auf die Verhaltensnote aus.

Der Maßnahmenkatalog ist Teil der Hausordnung.

---

## Kompensation (Tilgung) von Verwarnungspunkten

Es besteht die Möglichkeit der Kompensation (Tilgung) von Verwarnungspunkten. Es werden solche Maßnahmen empfohlen, die mit der begangenen Verfehlung in ursächlichem Zusammenhang stehen und eine pädagogische Wirksamkeit zeigen. Dazu wird auch das Ausfüllen und Besprechen eines Reflexionsbogens mit dem Klassenvorstand empfohlen. Ist eine solche Maßnahme nicht möglich, so sind vornehmlich solche zu treffen, die dem Allgemeinwohl der Schule nützen.

Bei einem Fehlverhalten, das mit 5 Punkten und mehr geahndet wurde, sind Wiedergutmachungsleistungen nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem KV sind folgende Tätigkeiten zur Kompensation (Tilgung) von Verwarnungspunkten möglich:

- Reinigungstätigkeiten im Schulbereich
- Hilfsdienste im Schulhaus
- Hilfsdienste in der Bibliothek
- Lernhilfe für jüngere Schüler/innen
- Hilfsdienste im Sekretariat
- „Schlussdienst“ in der Klasse
- .....

Alle geleisteten Arbeiten werden vom Klassenvorstand in Webuntis dokumentiert. Der Klassenvorstand entscheidet auch, ob der Dienst entsprechend erbracht wurde oder nicht. Die Anzahl der Kompensationspunkte wird je nach Dauer und Qualität der Kompensation vom Klassenvorstand festgelegt und den Schülern entsprechend mitgeteilt.

Der Schulgemeinschaftsausschuss des Gymnasiums Hartberg

---

Ich, ....., Klasse .....

Name des Schülers/ der Schülerin

habe die Hausordnung und den Maßnahmenkatalog bei Fehlverhalten von Schüler/innen erhalten.

.....

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

.....

Unterschrift d. Schülers/Schülerin